

FREMDÜBERPRÜFUNG GEMÄß § 134 WRG

In vielen Teilen der Welt ist Trinkwasser Mangelware. In Österreich haben wir das Glück frisches, kühles, wohlschmeckendes Wasser - meist ohne Aufbereitung - in ausreichender Menge zur Verfügung zu haben.

Zur nachhaltigen Sicherung dieser Wasserqualität sind Betreiber von Wasserversorgungsanlagen im eigenen Interesse, aber auch vom Gesetzgeber her ange-

halten, bestimmte Maßnahmen im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung durchzuführen. Diese Qualitätssicherungsmaßnahmen sind auch in den Wasserrechtsbescheiden mittels Auflagen vorgeschrieben. Wasserversorgungsanlagen unterliegen dem Wasserrechtsgesetz 1959 idgF sowie dem Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz als auch der Trinkwasserverordnung.

Wir sind als Ingenieurbüro für Kulturtechnik befugt die technische Überprüfung nach § 134 WRG „Fremdüberwachung“ durchzuführen. Der Auftraggeber bekommt zum Abschluss der Überprüfung von uns

eine fachkundige, objektive Beurteilung über den Zustand der TWVA, zusammengefasst in einem Prüfbericht. Anhand dieses Prüfberichtes können dann etwaige Defizite behoben werden.

Leistungsumfang

- Prüfbericht umfassend
 - Allgemeine Grundlagen
 - Darstellung des Rechtsbestandes
 - Beurteilung der Eigenüberwachung
 - Beurteilung der Trinkwasserversorgungsanlage
 - Beurteilung von Personal und Betriebsmitteleinsatz
 - Wasseruntersuchungsprogramm vorhanden / eingehalten
 - Beurteilung der Mängelbehebung aus Vorbericht
- Gutachten mit
 - Mängelliste
 - Fristvorschläge für die Mängelbehebung
 - Verbesserungsvorschläge
- Übersichtslageplan der Gesamtanlage
- Stammdatenblätter
- Fotodokumentation

Auszug § 134 WRG:

- (1) „Öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete sind vom Wasserberechtigten auf seine Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen“.
- (3) „Überprüfungen nach Abs. 1 und 2 haben in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu erfolgen, sofern die Wasserrechtsbehörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeitabstände vorschreibt.“
- (5) „Der Wasserberechtigte hat über das Ergebnis der Überprüfung der Wasserrechtsbehörde einen Befund vorzulegen, dessen Nachprüfung sie veranlassen kann.“

Überwachungsmaßnahmen bei Trinkwasserversorgungsanlagen (TWVA):

- Eigenüberwachung nach ÖNORM B239/ÖVGW W59
- periodische Wasseruntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung (TWV) 2001 i.d.g.F.
- Führung eines Betriebs- und Wartungshandbuchs gemäß ÖVGW-Richtlinie W85
- „Fremdüberwachung“ nach §134 WRG i.d.g.F.

